

Objektyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **27 (1961)**

Heft 9-10

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Oblig. offizielles Organ der Schweizerischen Luftschutz-Offiziersgesellschaft — Organe officiel obligatoire de la Société suisse des officiers de protection antiaérienne — Organo ufficiale obbligatorio della Società svizzera degli ufficiali di Protezione antiaerea

Redaktion: Dr. iur. Leo Schürmann, Frobürgstrasse 30 (Handelshof), Olten, Tel. (062) 5 15 50 / Druck, Verlag, Administration: Vogt-Schild AG, Solothurn, Tel. (065) 2 64 61 / Annoncen-Regie: Annoncen-Abteilung Vogt-Schild AG in Verbindung mit Brunner-Annoncen, Zürich 4, Birmensdorferstrasse 53
Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 10.—, Ausland Fr. 15.— / Postcheckkonto Va 4

September / Oktober 1961

Erscheint alle 2 Monate

27. Jahrgang Nr. 9/10

Inhalt — Sommaire

Nachdruck mit Genehmigung der Redaktion und des Verlages gestattet

Die Zivilschutzgesetzgebung in einer entscheidenden Phase — *Fachdienste*: Meisterschaft der Flugwaffe 1961 — Leichtmetall-Unterstände — Unfallverhütung durch richtigen Unterhalt der Azetylen-Sauerstoff-Brenner — Voyages interplanétaires — Gefahren der Technik — Exobiologie — Erforschung ausserirdischen Lebens — Autoprotection à la campagne en cas de danger atomique — Strontiumfreie Milch — *Zivilschutz*: Erhöhung des amerikanischen Zivilverteidigungsbudgets — Wehrpflichtige in der dänischen Zivilverteidigung — Kombinationsbauten für Zivilschutz und Verkehr — Ergänzender Schutzraumbau — Ein Demonstrations-Schutzraum — *Schweizerische Luftschutz-Offiziers-Gesellschaft*: Herbsttreffen der Ls. Of. in Biel, 3. Sept. 1961 — LOG des Kantons Zürich — Exkursion der LOG Zürich nach Stuttgart — Procès-verbal de l'assemblée des délégués du 7 mai 1961, à Berne — *Fachliteratur und Fachzeitschriften*.

Die Zivilschutzgesetzgebung in einer entscheidenden Phase

Mit dem Erscheinen der Botschaft des Bundesrates vom 6. Oktober 1961 zu einem Bundesgesetz über den Zivilschutz liegt der Öffentlichkeit nunmehr ein Dokument vor, das für die künftige Gestalt der zivilen Landesverteidigung in der Schweiz von grossem Einfluss sein wird. Dieses Dokument sollte in Kreisen der Ls. Truppen und des Zivilschutzes ernsthaft und eindringlich geprüft und diskutiert werden. Leider interessieren sich im Parlament nur wenige Leute für dieses Thema, so dass die Gefahr einer konformistischen und bequemen Haltung und von Zufallsentscheiden besonders gross ist.

Botschaft und Entwurf kranken an einem inneren Zwiespalt. Einerseits wird die Bedeutung des Zivilschutzes unterstrichen, andererseits fehlt es ganz und gar an Vorschlägen, die dieser angeblichen Bedeutung der Sache Rechnung tragen würden. Am meisten frappiert die Hartnäckigkeit, mit der sich Departement und Bundesrat gegen das Obligatorium der Schutzdienstpflicht für die aus der Wehrpflicht Entlassenen sträuben. Trotzdem die Botschaft nicht bestreiten kann, dass die in den Art. 34, 35 und 36 des Entwurfes vorgesehene Lösung, die praktisch nur Militäruntaugliche erfasst, für die Deckung eines Bedarfes von 350 000 Männern nicht ausreicht, vertröstet man sich mit der Aussicht auf massenhaft zuströmende Freiwillige.

Hier wie auch in zahlreichen anderen Punkten fehlt es der Botschaft an Seriosität. Das Ergebnis der Vernehmlassungen wurde ernsthaft gar nicht verarbeitet, wie schon die kurze Frist zwischen dem Abschluss der Vernehmlassungen und dem Erscheinen der Botschaft beweist. So wird behauptet, dass sich aus den Vernehmlassungen nur «einige wenige Differenzpunkte» ergeben hätten. Dabei ist einer dieser Differenzpunkte eben die Schutzdienstpflicht, für die eine so wichtige Organisation wie der *Städteverband* nachdrücklich und energisch

das *Obligatorium* verlangt. Die Städte und Gemeinden lehnen es mit Recht ab, eine kostspielige Organisation ohne Leute aufzuziehen. Das Stichwort von der «Faust ohne Finger» hat sich in zahlreichen Vernehmlassungen wiederholt und wird nötigenfalls auch in einem Abstimmungskampf eine zündende Formel sein.

Ebenso unbefriedigend ist das Problem der *Zusammenarbeit zwischen Militär und Zivilschutz* geregelt. Dass die Verteilung der Ls. Truppen und des Zivilschutzes auf zwei verschiedene Departemente unglücklich ist, vermag die Botschaft nicht zu bestreiten. Sie führt dazu aus:

«Eine Unterstellung unter ein Departement könnte nur in Erwägung gezogen werden, wenn wir eine gemeinsame Leitung der militärischen und der zivilen Landesverteidigung in einem Landesverteidigungsdepartement vorsehen würden. Eine solche Lösung glauben wir aber nicht in Betracht ziehen zu sollen.»

Es ist bedauerlich, dass man die Gelegenheit der Zivilschutzgesetzgebung nicht benutzt, um ein umfassendes Landesverteidigungsdepartement zu schaffen. Der Gedanke eines solchen Departementes wird von sehr kompetenten Persönlichkeiten, u. a. auch im Landesverteidigungsrat, befürwortet.

Abgesehen hiervon wäre die Verbindung zwischen Ls. Truppen und Zivilschutz im Rahmen des EMD sehr wohl vertretbar. Man sieht jetzt schon klar genug, wie sich die künftige Entwicklung abspielen wird: Die Ls. Truppen werden mehr und mehr ihrem ursprünglichen Zwecke entfremdet werden. Art. 3 des Entwurfes nennt sie denn auch bereits nicht mehr unter den Mitteln der zivilen Landesverteidigung. Nach Art. 5 stellt die Armee lediglich in «erster Linie» Ls. Truppen zur Unterstützung der Zivilschutzorganisationen zur Verfügung; eine Gewähr für die primäre oder ausschliessliche Verwendung dieser Truppen zu diesem Zwecke